

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten June Tomiak (GRÜNE)**

vom 19. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2021)

zum Thema:

**Private Schusswaffen in Berlin**

und **Antwort** vom 09. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2021)

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26758  
vom 19. Februar 2021  
über Private Schusswaffen in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schusswaffen befinden sich berlinweit in privatem Besitz? Bitte in absoluten Zahlen ebenso wie die relativen Veränderungen über die letzten 5 Jahre darlegen.

Zu 1.:

Hinsichtlich der in der vorliegenden Schriftlichen Anfrage abgefragten statistischen Kennzahlen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach der erfolgreichen Erweiterung des Nationalen Waffenregisters (NWR) um relevante Daten von Waffenherstellern und Waffenhändlern zum 1. September 2020 erfolgt derzeit eine Neuausrichtung der NWR-Statistik. Vor diesem Hintergrund können die angefragten Kennzahlen nur zum jeweiligen Jahresendwert dargestellt werden.

Darüber hinaus sind die Zahlen für 2020 nicht mit denen aus den Vorjahren vergleichbar, da seit dem 1. September 2020 weitere Waffen (z.B. erlaubnispflichtige Salutwaffen) hinzugetreten sind, die erlaubnis- und anzeigepflichtig sind.

Zum 31. Dezember 2020 betrug die Gesamtanzahl der im NWR gespeicherten erlaubnispflichtigen Waffen und Waffenteile, die sich in Berlin in Privatbesitz befinden, insgesamt 54.395.

Die Anzahl der im Nationalen Waffenregister gespeicherten erlaubnispflichtigen Waffen und Waffenteile hat sich in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt entwickelt:

<b>Jahr*</b>	<b>Anzahl Waffen und Waffenteile</b>	<b>Veränderung absolut</b>	<b>Veränderung relativ</b>
2016	46.934		
2017	48.387	+ 1.453	+ 3,1 %
2018	49.733	+ 1.346	+ 2,78 %
2019	50.672	+ 939	+ 1,89 %
2020	54.395	+ 3.723	+ 7,35 %

\*Mit Stand 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

2. Welche Arten von Waffen sind in privatem Besitz? Bitte Art der Waffen clustern & wenn möglich Modelle & Hersteller der Waffen angeben.

Zu 2.:

Nachstehend ist die Anzahl aller gespeicherten Waffen und Waffenteile mit Stand 2. September 2020, die in Berlin im Privatbesitz waren, nach der als "Waffentypfeingliederung" festgelegten waffentechnischen Nomenklatur aufgelistet:

<b>Waffentypfeingliederung</b>	<b>Anzahl</b>
Maschinengewehr	18
Maschinenpistole	32
vollautomatische Langwaffe	2
halbautomatische Langwaffe	3
vollautomatische Kurzwaffe	5
sonstige vollautomatische Schusswaffe	1
halbautomatische Pistole	15.387
kurze halbautomatische Büchse	3
Revolver	6.249
Perkussions-Revolver	615
Repetier-Pistole	200
kurze Repetierbüchse	9
Revolverbüchse	8
kurze Repetierflinte	1
Repetier-Bockbüchsenflinte	7
Einzellader-Pistole	268
Signalpistole	393
kurze Einzellader-Büchse	1
kurze Einzellader-Flinte	1
kurze Einzellader Pistole	16
halbautomatische Büchse	3.495
Repetierbüchse	12.566
Vorderschaftrepetierbüchse	20
Unterhebelrepetierbüchse	822
Repetierflinte	537
Vorderschaftrepetierflinte	417
Unterhebelrepetierflinte	3
halbautomatische Flinte	761
halbautomatische Pistole, Aussehen wie KWKG-Waffe	3
halbautomatische Büchse, Aussehen wie KWKG-Waffe	19
halbautomatische Flinte, Aussehen wie KWKG-Waffe	1
Bockbüchsenflinte	1.237
Drilling	753
Vierling	4
Perkussions-Büchse	6
Perkussions-Doppelbüchse	5
Perkussions-Bockbüchsenflinte	1
Druckluft-/CO2-Gewehr (erlaubnispflichtig)	147
Druckluft-/CO2-Gewehr ohne "F im Fünfeck" (erlaubnisfrei)	2

halbautomatische Büchse (fest eingebautes Magazin <= 2 Patronen)	13
halbautomatische Flinte (fest eingebautes Magazin <= 2 Patronen und Lauflänge > 60cm)	19
Einzellader Büchse	2.648
Doppelbüchse	129
Bockdoppelbüchse	166
Einzellader Flinte	275
Doppelflinte	1.615
Bockdoppelflinte	3.480
Schrotdrilling	1
Perkussions-Flinte	5
Perkussions-Doppelflinte	16
Perkussions-Bockdoppelflinte	1
Druckluft-/ Federdruck-/ CO2-Kurzwaffe (erlaubnispflichtig)	30
Perkussions-Pistole	42
Steinschloss-Pistole	1
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe mit "PTB im Kreis"	5
Salutgewehr mit "Zulassungszeichen in der Raute"	1
sonstige erlaubnispflichtige Waffe	88
sonstige erlaubnisfreie Waffe	1
Büchsenflinte	50
mehrläufige Repetierbüchse	1
Sonstiges	120

Ein aktuellerer Stand steht dem Senat nicht zur Verfügung.

Modelle und Herstellende werden statistisch nicht erfasst. Eine entsprechende manuelle Auswertung anhand eines händischen Abgleichs in jedem Einzelfall wäre in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. Wer besitzt diese Waffen und wie wurden sie erworben? Nach Geschlecht & Alter (ggf. Altersgruppen) aufschlüsseln & nach Arten der Waffen zuordnen. Bitte zusätzlich aufführen, wie viele dieser Personen polizeilich oder durch weitere Sicherheitsbehörden bekannt sind.

Zu 3.:

Im Land Berlin werden Waffen vor allem von Jägerinnen und Jägern, Sportschützinnen und Sportschützen, Erbinnen und Erben, Altbesitzerinnen und Altbesitzern besessen. In Einzelfällen kommen etwa gefährdete Personen, Bewachungsunternehmerinnen und -unternehmer, Waffensammlerinnen und Waffensammler sowie Waffensachverständige hinzu.

Anzahl aller gespeicherter Personen mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis, gegliedert nach Geschlecht mit Stand 2. September 2020. Geschlecht "unbekannt" bedeutet, dass dieses im Zeitpunkt des 2. September 2020 noch zu klären war.

<b>Männlich</b>	<b>Weiblich</b>	<b>Unbekannt</b>
27.801	4.603	5

Anzahl der Erlaubnisinhabenden nach Altersstruktur mit Stand 2. September 2020:

<b>Altersgruppe</b>	<b>Anzahl</b>
18 bis unter 21	263
21 bis unter 25	777
25 bis unter 35	3.828
35 bis unter 45	5.303
45 bis unter 55	5.886
55 bis unter 65	6.821
65 bis unter 75	5.278
75 bis unter 85	3.601
ab 85	652

Dem Senat liegen darüber hinaus keine weiteren statistischen Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass der Erwerb zum Beispiel über Waffenhändlerinnen und Waffenhändler oder im Wege der Erbfolge erfolgt. Auch der Erwerb von einer anderen Privatperson ist denkbar.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Waffenbehörde im Fall der Übermittlung polizeilicher oder sicherheitsbehördlicher Erkenntnisse prüft, ob die waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen bzw. zurückgenommen werden kann.

4. Von wie vielen illegalen Waffen in privaten Händen geht der Senat aus? Bitte Einschätzung geben & diese begründen. Bitte zusätzlich in absoluten Zahlen von tatsächlich festgestellten Waffen sowie die relativen Veränderungen der letzten 5 Jahre angeben. Bei den tatsächlich festgestellten, illegalen Waffen bitte nach Art der Waffen clustern & wenn möglich Modell & Hersteller angeben.

Zu 4.:

Der Senat bittet um Verständnis darum, dass es keine nicht belastbaren Schätzungen zur möglichen Anzahl von illegalen Waffen in Berlin vornimmt.

Eine automatisierte statistische Auswertung nach der Anzahl der festgestellten Waffen sowie die Aufschlüsselung in Schusswaffenkategorien ist nicht möglich. Eine entsprechende manuelle Auswertung anhand eines händischen Abgleichs wäre zudem nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

Auch Angaben zu Herstellenden und Modellen sind im Sinne der Fragestellung aus diesen Gründen nicht möglich.

5. Laut Bundesregierung stieg die Bewaffnung von Rechtsextremisten zuletzt deutschlandweit um ca. 35% im Vergleich zum Vorjahr. Wie viele Rechtsextremisten in Berlin sind im Besitz eines Waffenscheins? Bitte hier ebenso die absoluten Zahlen sowie die relative Veränderung der letzten 5 Jahre darlegen.

Zu 5.:

Dem Senat ist keine Person mit Anhaltspunkten auf Verbindungen zur rechtsextremistischen Szene und Wohnsitz in Berlin bekannt, die Inhaberin bzw. Inhaber eines Waffenscheins ist oder war.

6. Wie viele bekannte Rechtsextremisten sind nach Kenntnissen des Senats im Besitz von Schusswaffen? Legalen ebenso wie vermuteten illegalen Besitz aufführen sowie die Art und Anzahl der Waffen.

Zu 6.:

Derzeit sind bei der Waffenbehörde Berlin zwölf Inhaberinnen bzw. Inhaber von Waffenbesitzkarten mit Anhaltspunkten auf eine Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Szene erfasst. Bei zwei weiteren Inhaberinnen und Inhabern von Waffenbesitzkarten gibt es ebenfalls Hinweise, die auf eine solche Zugehörigkeit und/oder auf eine Zugehörigkeit zur „Reichsbürger- und Selbstverwalterbewegung“ hindeuten. Diese 14 Personen sind im Besitz von insgesamt 31 Kurzwaffen und 40 Langwaffen. Die Waffenbehörde prüft, ob die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen und die Waffen entzogen werden können.

Der Senat bittet um Verständnis dafür, dass es keine Vermutungen zur Anzahl illegal besessener Waffen durch Personen mit Anhaltspunkten auf eine Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Szene in Berlin anstellt. Eine derartige Zahl wäre nicht belastbar.

7. Wieso dürfen als rechtsextremistisch eingestufte Personen legal eine Waffe besitzen? Welche tatsächlichen Bemühungen wurden unternommen, seit der Senat angekündigt hat, daran zu arbeiten, Rechtsextremisten zu entwaffnen? Bitte detailliert darlegen, auch im Kontext der jüngeren Änderungen des Waffengesetzes.

Zu 7.:

Der legale Besitz einer Waffe ist nur Personen gestattet, die waffenrechtlich zuverlässig sind. Wann dies nicht der Fall ist, regelt § 5 des Waffengesetzes (WaffG). Hiernach gilt insbesondere Folgendes:

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die Mitglied

- in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
- in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,

waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

Darüber hinaus besitzen unter anderem auch solche Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren

- Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder

- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
  - eine solche Vereinigung unterstützt haben

(§ 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG).

Der Senat unternimmt alles rechtlich und tatsächlich Mögliche, um zu verhindern, dass Waffen im Besitz von Rechtsextremisten sind. So besteht seit Jahren zwischen dem Berliner Verfassungsschutz und der Berliner Waffenbehörde ein Informationsaustausch. Dadurch ist sichergestellt, dass der Verfassungsschutz relevante Informationen an die Waffenbehörde übermittelt.

Seit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (3. WaffRÄndG) am 20. Februar 2020 sind die Waffenbehörden zudem nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG verpflichtet, bei jeder Zuverlässigkeitsüberprüfung die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu beteiligen (sogenannte Regelanfrage). Durch die Einführung der Regelanfrage soll verhindert werden, dass Personen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt werden und diese somit legal in den Besitz von Schusswaffen gelangen können. Der nachträgliche Entzug der Erlaubnis ist ebenfalls möglich, wenn sich erst später herausstellt, dass eine Zuverlässigkeit nicht (mehr) besteht. Der Gesetzgeber hat zudem in § 5 Absatz 5 Satz 3 WaffG zusätzlich eine Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden eingeführt: Erhalten diese nachträglich Kenntnis von Tatsachen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG begründen, so haben sie die für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller bzw. – nach erfolgter Erteilung – die Erlaubnisinhaberin bzw. den Erlaubnisinhaber zuständige Waffenbehörde unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen, so dass diese gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis veranlassen kann. Diese Gesetzesänderungen hat das Land Berlin unterstützt. Die Regelanfrage und die Nachberichtspflicht finden erfolgreich statt.

Zudem muss auch nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) bei Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheines geprüft werden, ob die Zuverlässigkeit nach dem Waffengesetz gegeben ist.

8. Wie viele Verfahren zum Entzug der Waffenerlaubnis gegenüber rechtsextremen Personen laufen derzeit in Berlin? Wie viele solcher Verfahren wurden über die letzten 5 Jahre angestrengt? Bitte Verfahrensstände grob clustern & bei abgeschlossenen Verfahren die Ergebnisse der Verfahren darlegen.

Zu 8.:

In insgesamt neun Fällen sind gegenwärtig noch Widerspruchsverfahren bzw. Klagen gegen den Widerruf bzw. die Versagung der Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnisse aufgrund von Anhaltspunkten der Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Szene bzw. außerdem zur Reichsbürger- und Selbstverwalterszene anhängig, hiervon zwei im Zusammenhang mit ausschließlich kleinem Waffenschein und sieben im Zusammenhang mit jeweils mindestens einer Waffenbesitzkarte.

In den letzten fünf Jahren hat die Waffenbehörde Berlin darüber hinaus in insgesamt 37 weiteren Fällen erfolgreich die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen, zurückgenommen bzw. versagt. Hiervon waren 25 Inhaberinnen und Inhaber von Kleinen Waffenscheinen und zwölf Inhaberinnen und Inhaber von mindestens einer Waffenbesitzkarte betroffen.

In sechs Fällen waren oder sind die Anhaltspunkte bislang nicht ausreichend, um einen Widerruf bzw. die Versagung der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse hinreichend gerichtsfest begründen zu können.

9. Wie werden Personen die einen Waffenschein beantragen auf extremistische Einstellungen überprüft? Wird geprüft, ob diese Personen von polizeilichen Ermittlungen betroffen sind?

Zu 9.:

Die Waffenbehörden sind nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG verpflichtet, bei jeder Zuverlässigkeitsüberprüfung – d.h. beispielsweise bei Beantragung eines Waffenscheins, aber auch bei Beantragung eines Kleinen Waffenscheins oder einer Waffenbesitzkarte – die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu beteiligen (vgl. hierzu im Einzelnen die Antwort zu Frage 7). Es wird auch überprüft, ob Antragstellerinnen und Antragsteller von polizeilichen Ermittlungen betroffen sind. Die Waffenbehörde hat diesbezüglich auch die Pflicht, die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen.

10. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen eine Erlaubnis zum Waffenbesitz an eine Person mit gesichert rechtsextremistischem Hintergrund ausgegeben wurde? Bitte ausführen.

Zu 10.:

Dem Senat ist kein Fall bekannt, in dem bei Erteilung einer Waffenbesitzberechtigung ein gesichert rechtsextremistischer Hintergrund bekannt war und die Erlaubnis rechtssicher zu versagen gewesen wäre.

Berlin, den 09. März 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport